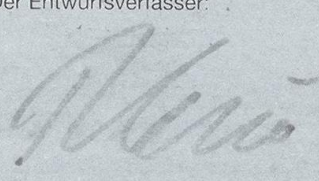
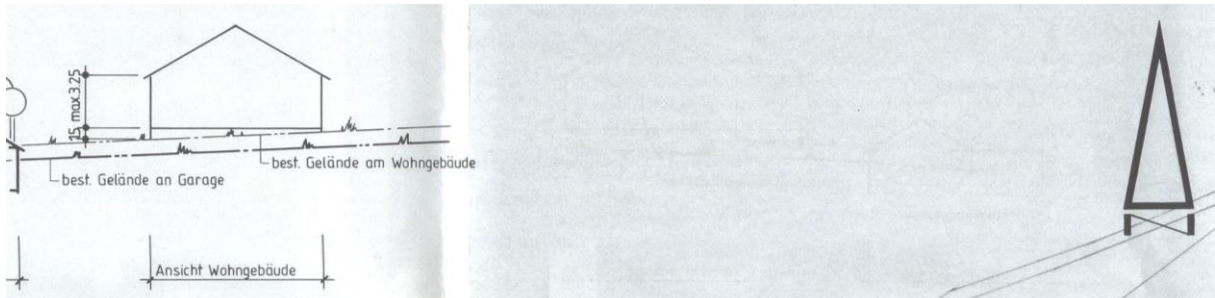


# GEMEINDE TRIPPSTADT ORTSTEIL LANGENSOHL

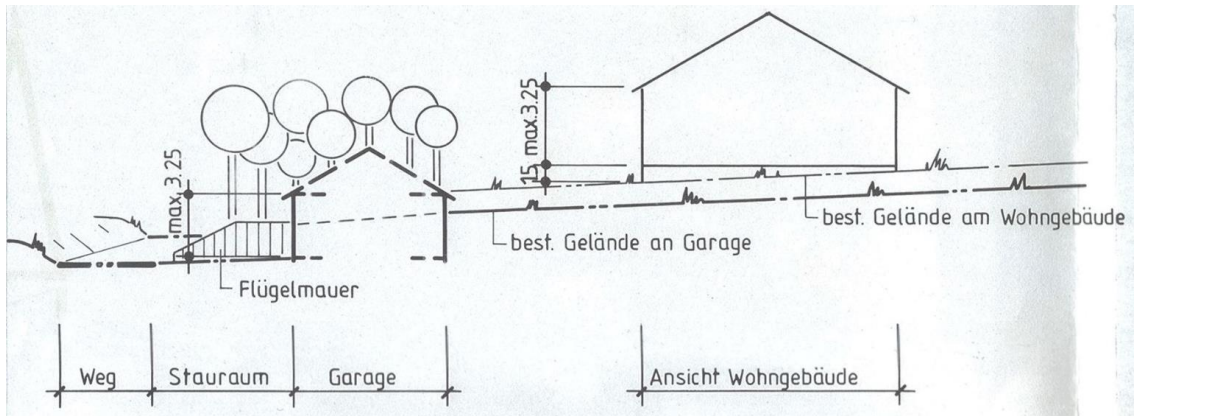
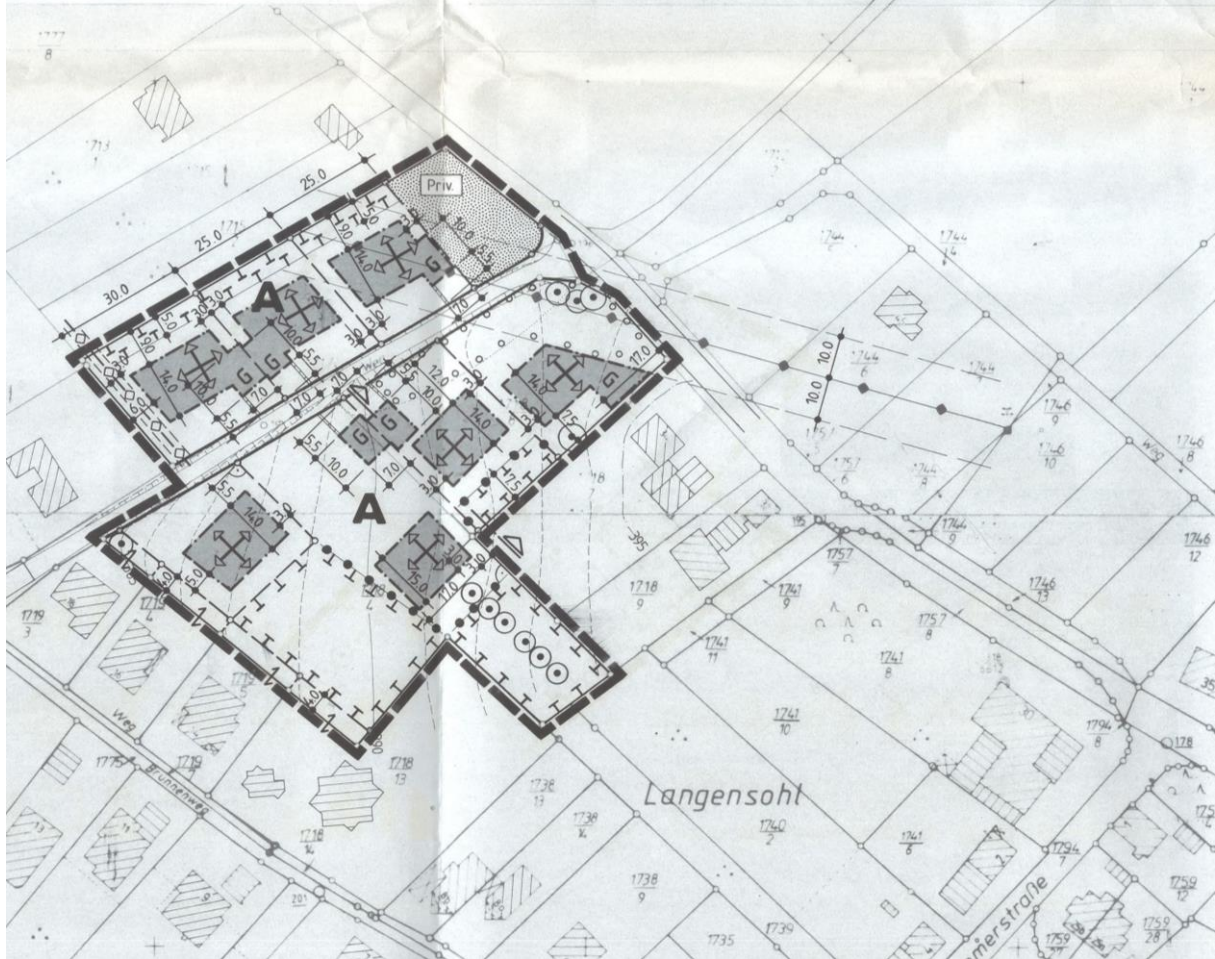
## BEBAUUNGSPLAN "HOHLWEG"

**M 1:1000**

	Zeichen	Datum	geändert:	Maßstab:	Der Entwurfsverfasser:
aufgenommen:			Wd Sept. 94	Proj.-Nr. 230/91	
bearbeitet:	Rh	Feb. 94	Wd Juni 95		
gezeichnet:	Wd	März 94	Wd Mai 96 Wd Sept. 97		
Beratende Ingenieure					<b>ASAL</b>
ASAL-Ingenieure GmbH · Barbarossastraße 30 · 67655 Kaiserslautern · Tel. (0631) 8003-0					




**QUERSCHNITT M 1: 250**



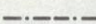
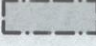

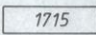
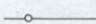

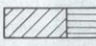


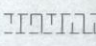
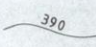

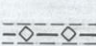


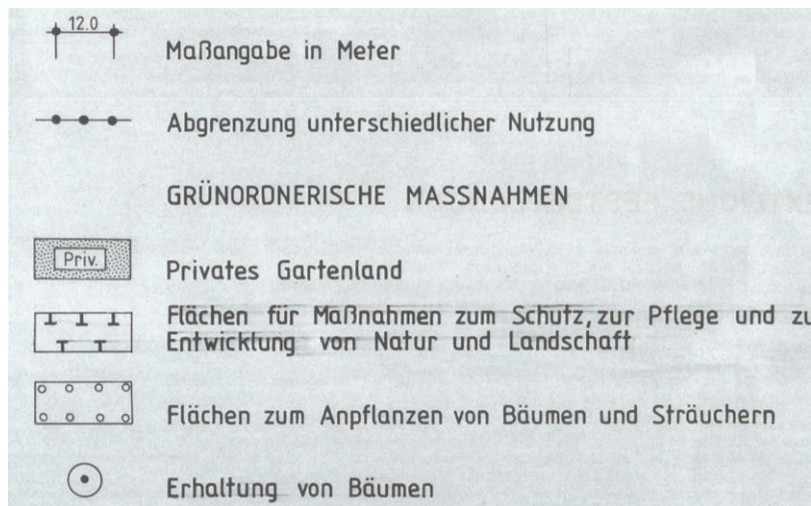
**SCHEMATISCHER QUERSCHNITT M 1: 250**

# NUTZUNGSSCHABLONE

<b>A</b>	<b>WA</b>	<b>I+S</b>
	<b>GRZ</b> <b>0.25</b>	<b>GFZ</b> <b>0.3</b>
	0 	<b>20-48°</b>

## ERLÄUTERUNG DER PLANZEICHEN

<b>WA</b>	Allgemeines Wohngebiet
<b>I+S</b>	Vollgeschoß plus Sockelhöhe
<b>GRZ</b>	Grundflächenzahl
<b>GFZ</b>	Geschoßflächenzahl
0	Offene Bauweise
	Nur Einzelhäuser zulässig
<b>20-48°</b>	Dachneigung
	Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes
	Baugrenze
	Überbaubare Grundstücksfläche
	Hauptfirsrichtung freigestellt
	Bestehende Grundstücke mit Flurstücksnummer
	Bestehende Grundstücksgrenzen
	Vorgeschlagene Grundstücksgrenzen
	Bestehende Haupt- und Nebengebäude
	Straßenverkehrsfläche, G Garagenstandort
	Stützmauer
	Bestehende Böschungsflächen
	Höhenschichtlinie mit Angabe der Höhe über NN
	Bestehende Freileitung mit Schutzstreifen
	Bestehende Kanaltrasse mit Schutzstreifen



## TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

RECHTSGRUNDLAGEN FÜR DIE PLANUNGS- UND BAUORDNUNGSRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN SIND DAS BAUGESETZBUCH (BauGB) IN VERBINDUNG MIT DER LANDESBYBAUORDNUNG (LBauO) UND DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BauNVO) IN DER JEWEILS GÜLTIGEN FASSUNG.

### 1. Planungsrechtliche Festsetzungen

#### 1.1 Art und Maß der baulichen Nutzung

- Gemäß § 4 BauNVO.
- Untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen sind eingeschossig bis maximal 60 m<sup>2</sup> Grundfläche zugelassen. Ausnahmen sind zulässig.

#### 1.2 Überbaubare Grundstücksflächen

- Auf den Grundstücksflächen zwischen den Verkehrsflächen und den vorderen (straßen-seitigen) Baugrenzen sind nur Einfriedungen, Müllboxen, die im Zusammenhang mit den Einfriedungen errichtet werden, und Stellplätze für Kraftfahrzeuge zugelassen, wenn die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gewährleistet ist.
- Die Garagen und Nebenanlagen (auch genehmigungsfreie Anlagen) sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

#### 1.3 Stellung der baulichen Anlagen

Die Hauptfirstrichtung ist parallel oder rechtwinklig zur seitlichen Grundstücksgrenze zulässig.

#### 1.4 Gebäudehöhen

Die Wohngebäude sind maximal als eingeschossige Gebäude zulässig. Die Geschosshöhe beträgt maximal 3,25 m. Bedingt durch die Geländeverhältnisse ist zuzüglich eine Sockelhöhe von max. 1,50 m zulässig. Die straßenseitige Traufhöhe von Garagen und Nebengebäuden darf 3,25 m nicht überschreiten, bezogen auf OK Zufahrt/Wand-Dachschnitt.

#### 1.5 Grundflächenzahl, Geschoßflächenzahl

Die Grundflächenzahl beträgt 0,25, die Geschoßflächenzahl 0,3. Das Dachgeschoß wird nicht auf die Geschoßflächenzahl angerechnet.

#### 1.6 Solaranlagen

Der Einbau von Solaranlagen in den Dachflächen ist aus Energieeinspargründen wünschenswert.

#### 1.7 Stellplätze und Garagen

- Es sind so viele Stellplätze herzustellen, wie aufgrund der Landesbauordnung (LBauO) und anderer Vorschriften für die Nutzung von Grundstücken erforderlich sind oder wie dort Kraftfahrzeuge gehalten werden, mind. jedoch zwei Stellplätze pro Wohneinheit (einschl. Besucherparkplatz).
- Statt der Stellplätze nach Absatz 1.5 a) können Garagen hergestellt und dann auf die Anzahl der Stellplätze angerechnet werden.
- Stellplätze oder Garagen sind nur in dem nach Absatz 1.5 a) festgesetzten Umfang zulässig.
- Pro Grundstück ist nur eine Zufahrt bzw. ein Zugang statthaft.

#### 1.8 Aufschüttungen

Aufschüttungen an den natürlichen Geländeflächen sind nur im Terrassenbereich bis maximal 1,0 m gestattet.

#### 1.9 Stützmauern

Stützmauern sind nur im Bereich der Zufahrten als Flügelmauern statthaft.

### 1.10 Grünordnerische Maßnahmen

a) *Festsetzung von Flächen zum Erhalt und zur Entwicklung von Natur und Landschaft bzw. zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 und Nr. 25 BauGB*

In der im Bebauungsplan gekennzeichneten Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB) finden folgende Maßnahmen statt:

- Erhaltung von Streuobsthochstämmen
- Erhaltung einer Eiche
- Erhaltung bzw. Entwicklung von extensivem Grünland
- Anlage von Gehölzen (siehe Pflanzlisten 1 bis 4)
- im Grundstück Flurstücks-Nr. 1715/3 werden die Nadelgehölze (Fichten) durch standortgerechte Gehölze ersetzt (siehe Pflanzlisten 1 - 4)

In der Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB) ist der Erhalt von Laubgehölzen bzw. der Ersatz von Nadelgehölzen (Douglasien) durch standortgerechte Laubgehölze (siehe Pflanzliste 1 bis 4) vorgesehen. Im Bereich des Schutzstreifens für die 20 kV-Leitung dürfen nur niedrigwachsende Gehölze angepflanzt werden (Pflanzliste 2).

b) *Maßnahmen zur Vermeidung von Eingriffen gemäß § 5 Abs. 1 LPflG*

- Der Oberboden wird zu Beginn aller Erdarbeiten entsprechend DIN 18915 abgescho- ben und getrennt vom mineralischen Boden gelagert. Der Oberboden wie auch das andere Material der Bodenklassen 2 bis 5 sollen im Baugebiet wiederverwendet werden.
- Nebenanlagen, Garagen und Stellplätze sind nur innerhalb der überbaubaren Grund- stücksfläche zulässig.
- Zur Vermeidung von Eingriffen werden die Bäume während der Baumaßnahmen ge- mäß DIN 18920 geschützt.

c) *Maßnahmen zur Minimierung, zum Ausgleich und Ersatz von Eingriffen gemäß § 5 Abs. 1 LPflG*

- Mindestens 80 % der nicht überbaubaren Grundstücksfläche ist als Grünfläche anzu- legen. Diese Grünflächen sollen eine mindestens 50 %ige Baum- und Strauchpflan- zung einschließen. Geeignete Arten sind den Pflanzlisten 1 bis 4 zu entnehmen. Eine Dach- und Fassadenbegrünung wird empfohlen (siehe Pflanzlisten 5 und 6)
- Vorgartenflächen sind außer maximal einer Zufahrt und den Zugängen gärtnerisch anzulegen.
- Die nicht überbauten Grundstücksflächen sind extensiv zu nutzen. Pestizide sind zu vermeiden.
- Begrüßt wird die Versickerung von Regenwasser auf den jeweiligen Grundstücken und/oder die Anlage von Zisternen. Deren Fassungsvermögen muß mindestens 50 l/m<sup>2</sup> projektierte Dachfläche betragen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB).
- Die Zufahrten, Stellplätze, Wege und Hofflächen sind mit versickerungsfähigem Belag, z. B. mit breitfugigem Pflaster, Rasengittersteinen oder Schotterrasen anzulegen.
- Einfriedungen sind nur in Form von Laubgehölzen anzulegen (z. B. Hainbuche: *Carpinus betulus*, Buche: *Fagus sylvatica*, Hasel: *Corylus avellana*).
- Die Flächen sind in der nächsten, auf die Bauarbeiten folgenden Pflanzperiode zu bepflanzen.

### Pflanzlisten

Gehölze, die zum Bepflanzen von Grünflächen geeignet sind:

#### 1. Kleinkronige Bäume (Höhe < 10 m, Breite < 10 m)

Eberesche	<i>Sorbus aucuparia</i>
Mehlbeere	<i>Sorbus aria</i>
Feldahorn	<i>Acer campestre</i>
Hainbuche	<i>Carpinus betulus</i>
Vogelkirsche	<i>Prunus avium</i>

#### 2. Sträucher

Gemeine Heckenkirsche	<i>Lonicera xylosteum</i>
Gemeiner Schneeball	<i>Viburnum opulus</i>
Wolliger Schneeball	<i>Viburnum lantana</i>
Roter Hartriegel	<i>Cornus sanguinea</i>
Wildrosenarten	<i>Rosa spec.</i>
Schwarzer Holunder	<i>Sambucus nigra</i>

#### 3. Typische Bauerngehölze für den Privatgarten

Flieder	<i>Syringa vulgaris</i>
Schmetterlingsstrauch	<i>Buddleia davidii</i>
Holunder	<i>Sambucus nigra</i> und <i>racemosa</i>
Eberesche	<i>Sorbus aucuparia</i>

#### 4. Obstsortenliste (Hochstämme mit 1,6 bis 1,8 m Stammhöhe)

Äpfel: Jakob Lebel  
Roter Boskop  
Winterrambour

Birnen: Gellerts Butterbirne  
Alexander Lucas

Zwetschgen: Hauszwetschge

Kirschen: Hedelfinger Riesenkirsche  
Große Schwarze Knorpelkirsche

## 5. Liste von Pflanzen, die für Fassadenbegrünung geeignet sind

Efeu	Hedera helix
Immergrüne Heckenkirsche	Lonicera henryi
Trompetenblume	Campsis radicans
Strahlengriffel	Actinidia arguta
Knöterich	Fallopia aubertii
Blauregen	Wisteria sinensis
Waldrebe	Clematis vitalba
Wilder Wein	Parthonecissus quinquefolia var. engelmannii

## 6. Geeignete Pflanzenarten für Dachbegrünung

Dost	Origanum vulgare
Mauerpfeffer	Sedum-Arten
Sand-Thymus	Thymus serpyllum
Königskerze	Verbascum-Arten

## 2. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

### 2.1 Dachformen

- Außer reinen Pultdächern und Schmetterlingsdächern (nur nach innen geneigten Dächern) sind alle Dachformen im Rahmen der im Plan eingetragenen Dachneigungen zugelassen.
- Dachformen mit verschiedenen Dachneigungen (z. B. bei außermittigem First) sind zugelassen, wenn die Dachneigung der den Straßen zugewandten Dachflächen den Festsetzungen des Bebauungsplanes entspricht.

### 2.2 Dachneigungen

- Die Dachneigung beträgt 20° bis 48°.
- Ausnahmen von den im Bebauungsplan festgesetzten Dachneigungen können für Anbauten (Nebentrakte) eines Hauptgebäudes zugelassen werden, wenn sie sich dem Erscheinungsbild des Hauptgebäudes (Hauptkörpers) unterordnen.
- Die im Bebauungsplan festgesetzten Dachneigungen gelten auch für Garagen und untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen. Die Dachneigung der Garagen sollte dem Hauptgebäude angepaßt werden.

### 2.3 Dachaufbauten

Dachaufbauten zum Ausbau von Wohnräumen in Dachgeschossen (z. B. Dachgauben) sind zugelassen.

### 2.4 Verkleidungen und Verblendungen baulicher Anlagen

An den Außenwänden der baulichen Anlagen sind Verkleidungen und Verblendungen in glasiertem Material untersagt.

### 2.5 Einfriedungen

Die Grundstücke können eingefriedet werden. Nur entlang den Verkehrsflächen dürfen feste Sockel bis zu einer Höhe von 40 cm errichtet werden. Die Verwendung von Maschendraht und ähnlich störendem Material ist untersagt. Die Gesamthöhe der Einfriedungen darf 1,20 m über OK Bürgersteig bzw. OK Gelände (seitliche und rückwärtige Grundstücksgrenzen) nicht überschreiten.

# **BEGRÜNDUNG**

## 1. Allgemeines

Das Baugebiet liegt an dem Hohlweg zwischen der Straße "Am Hochgericht" und dem Brunnenweg und stellt somit eine Baulücke zu der bebauten Ortslage dar. Durch die Aufstellung eines Bebauungsplanes soll einer Zersiedlung entgegengewirkt werden. Die vorhandene Fläche, derzeit als Wiesenland genutzt, bleibt weitestgehend erhalten, nachdem die überbaubaren Flächen auf das Mindestmaß zurückgenommen wurden.

## 2. Flächennutzungsplan

Aus dem Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Kaiserslautern-Süd ist der Planungsbereich nach § 8 Abs. 2 BauGB entwickelt.

## 3. Planungsziel

Ziel der Planung ist es, Festsetzungen über die zukünftige Bauweise zu treffen, um eine nachbarschaftliche Einbindung zu der bebauten Ortslage sicherzustellen.

## 4. Erschließung

Die zukünftigen Baugrundstücke werden von dem Hohlweg erschlossen. In diesem sind die Ver- und Entsorgungsleitungen schon vorhanden.

## 5. Ordnung des Grund und Bodens

Die Grundstücksbildung wird über ein gesetzliches Umlegungsverfahren vorgenommen, wo-bei hier auch die öffentlichen Verkehrsflächen in den Gemeindebesitz überführt werden.

## 6. Flächengröße

Das Planungsgebiet umfaßt ca. 1,0 ha mit sieben Baugrundstücken und ca. neun Wohneinheiten.

## 7. Umweltverträglichkeit und gründerische Belange

### Belange des Naturschutzes und der Landespflege im Rahmen des Bebauungsplanes

Durch die Erschließung des allgemeinen Wohngebietes "Hohlweg" in der Ortsgemeinde Trippstadt, Ortsteil Langensohl, erfolgen Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild.

Richtlinien bei Eingriffen im Rahmen der Bauleitplanung liefert das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), das Landespflegegesetz (LPFIG) Rheinland-Pfalz und das Baugesetzbuch (BauGB).

Das LPfIG spricht von der Vorsorgepflicht der Gemeinden zur Erhaltung bzw. Schaffung eines leistungsfähigen Naturhaushaltes und der Pflege des Landschaftsbildes. Insbesondere sind Grünflächen und Grünbestände in Siedlungsbereichen in erforderlichem Umfang und in Zuordnung zu Wohnflächen zu schaffen oder zu erhalten.

Nicht vermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft sind nach den §§ 4, 5 und 17 LPfIG durch geeignete landespflegerische Maßnahmen auszugleichen oder zu ersetzen. Der § 17 (Landschaftsplanung in der Bauleitplanung) hat dabei eine zentrale Bedeutung. Im Rahmen der Bauleitplanung ist auf einen umfassenden Funktionsausgleich für den Naturhaushalt und auf die Gestaltung des Landschaftsbildes hinzuwirken.

Im BauGB sind ebenfalls Festsetzungen zur Verbesserung der Umweltsituation enthalten. Die Bauleitplanung soll u. a. einen Beitrag zum Schutz und zur Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen liefern. Zentrale Verpflichtungen sind der sparsame und schonende Umgang mit Grund und Boden (§ 1 Abs. 5 Satz 2 BauGB) sowie die Ausweisung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB).

Der landschaftspflegerische Planungsbeitrag zum Bebauungsplan hat die Aufgabe, die Ziele des Naturschutzes und der Landespflege mit den sonstigen Anforderungen abzuwägen und die sich daraus ergebenden örtlichen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung dieser Ziele gemäß § 17 Abs. 1 LPfIG im Bebauungsplan festzusetzen. Um dies zu gewährleisten, ist der Zustand von Natur und Landschaft zu erheben, zu analysieren und zu bewerten; die daraus resultierenden landespflegerischen Zielvorstellungen sind darzulegen.

#### Bestand, kurze Beschreibung und ökologische Bewertung von Natur und Landschaft

Das geplante allgemeine Wohngebiet "Hohlweg" in der Ortsgemeinde Trippstadt, Ortsteil Langensohl, schließt sich im Norden an bestehende Bebauung an. Die Neubaufläche mißt 1,0 ha und fällt mit mittelstarker Hangneigung nach Westen ein.

Im Norden grenzen Waldflächen, zum Teil verbrachtes Offenland, Gehölzstrukturen und einzelne Häuser an das Neubaugebiet an. In weiterer Entfernung (50 - 100 m) liegen Ackerflächen und geschlossene Waldbestände.

Die Vegetation des Plangebietes besteht aus einem Biotopmosaik, das mit benachbarten Lebensräumen vernetzt ist. Im einzelnen kommen folgende Biotoptypen vor:

- extensive Glatthaferwiesen
- Intensivgrünland
- Streuobstbestände
- Gehölzstrukturen

Vor allem die Streuobstbäume und das Extensivgrünland sind nach Kaule (1986) als ökologisch hochwertig zu bezeichnen.

#### Eingriffssituation und Bewertung der Umweltverträglichkeit der Maßnahme

Im Rahmen der Erschließung des geplanten Baugebietes kommt es zu folgenden Konflikten mit den landespflegerischen Zielsetzungen:

- Neuversiegelung von 0,21 ha biotisch aktiver Bodenfläche auf der Basis der Grundflächenzahl GRZ = 0,25  
Veränderung des Wasserhaushaltes
- Eingriffe in das Bodengefüge durch Aufschüttungen und Abgrabungen
- Gefährdung bzw. Verlust von extensiven Glatthaferwiesen
- Gefährdung bzw. Verlust von intensivem Grünland
- Gefährdung bzw. Verlust von Bäumen und Hecken
- Gefährdung von Streuobstbeständen
- Gefährdung bzw. Verlust von Sukzessionsflächen (Gehölzsukzession aus Ginster und Weiden)
- Eingriff in das Lokalklima
- Eingriff in das Landschaftsbild durch Bebauung

Die Realisierung des Bauvorhabens hat Auswirkungen auf das Arten- und Biotoppotential, das Bodenpotential, den Wasserhaushalt und das Landschaftsbild. Bei Durchführung der umfangreichen landespflegerischen Maßnahmen kann der Eingriff in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild als weitestgehend ausgeglichen betrachtet werden.

#### Begründung der grünordnerischen Belange

Durch die Festsetzung einer Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB) sowie einer Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB) sollen wertvolle Biotope (Streuobstbestände, Glatthaferwiesen, Gehölze) erhalten, ersetzt bzw. entwickelt werden.

Mit dem Ersatz von Nadelbäumen durch standortgerechte Bäume und Sträucher findet eine ökologische Aufwertung dieser Flächen statt (Verbesserung der Bodenaktivität, Schaffung von Lebensraum).

Mit der hohen Durchgrünung des Baugebietes durch standortgerechte Laubgehölze soll die Beeinträchtigung des Lokalklimas gemindert und eine Einbindung in das Landschaftsbild erreicht werden. Mit dieser Maßnahme kann Ersatzlebensraum für verlorengegangene Vegetationsbestände geschaffen werden. Eine Fassadenbegrünung wird vor allem zum klimatischen Ausgleich empfohlen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB).

Die Nebengebäude, Garagen und Stellplätze dürfen zur Schonung der Grünflächen nur in der überbaubaren Fläche angelegt werden. Zum Schutz der Baumbestände muß die DIN 18920 befolgt werden (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB).

Eine Dachbegrünung wird empfohlen, um aktive Bodenfläche als Ausgleich für die Versiegelung neu zu schaffen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB).

Das Abschieben und Getrenntlagern des Oberbodens ist notwendig, um diese belebte Bodenschicht zu schonen und ihre natürliche Fruchtbarkeit zu erhalten. Die Wiederverwendung des Bodenmaterials dient dem sparsamen Umgang mit dem Boden (§ 1 Abs. 5 Satz 2 BauGB).

Zur Schonung von Boden und Wasserhaushalt sind sämtliche Grünflächen unter Vermeidung von Pestiziden extensiv zu nutzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB).

Um den Eingriff in den Wasserhaushalt zu mindern, wird die Versiegelung auf das notwendige Mindestmaß beschränkt. Zu diesem Zweck dürfen Stellplätze, Wege und Hofflächen nicht versiegelt, sondern nur mit versickerungsfähigen Bodenbelägen angelegt werden (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB).

Das Ableiten der Dachabflüsse in Zisternen zur Brauchwassernutzung bzw. die Versickerung auf den jeweiligen Grundstücken dient dem sparsamen Umgang mit Wasser, der Entlastung der Ver- und Entsorgungsanlagen sowie der Grundwasserneubildung (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB).

# VERFAHRENSVERMERKE

## Hinweis:

Die Verfahrensschritte bis einschließlich öffentliche Auslegung und Behandlung der eingegangenen Bedenken und Anregungen erfolgten auf der Rechtsgrundlage des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 08.12.1986.

Die weiteren Verfahrensschritte erfolgten auf der Rechtsgrundlage des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 01.01.1998.

1. Der Ortsgemeinderat hat am 14.11.91 die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen (§ 2 BauGB).
2. Der Beschluß, diesen Bebauungsplan aufzustellen, wurde am 31.8.95 ortsüblich bekanntgemacht (§ 2 BauGB).
3. Die Behörden und Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind, wurden mit Schreiben vom 23.8.95 bei der Aufstellung dieses Bebauungsplanes beteiligt (§ 4 BauGB).  
*Einige* dieser Beteiligten haben Bedenken und Anregungen vorgebracht, die vom Ortsgemeinderat am 12.4.95 geprüft wurden. Das Ergebnis der Prüfung wurde denjenigen, die Bedenken und Anregungen vorgebracht haben, mit Schreiben vom 4.11.96 mitgeteilt.
4. Die Beteiligung der Bürger an dieser Bebauungsplanung wurde am 12.12.95 4.8.95 25.9.95 in Form *Auslegung* durchgeführt (§ 3 BauGB).
5. Der Ortsgemeinderat hat am 22.7.97 die Annahme und öffentliche Auslegung dieses Bebauungsplanes beschlossen (§ 3 BauGB).

Der Bebauungsplan einschließlich den planungs- und bauordnungsrechtlichen Festsetzungen und der Begründung hat in der Zeit vom 25.11.96 (Arbeits- tag) bis einschließlich 27.12.96 (Arbeits- tag) öffentlich ausgelegt (§ 3 BauGB).

Die nach § 4 Abs. 1 BauGB beteiligten Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 11.11.96 21.10.97 von der Auslegung benachrichtigt (§ 3 BauGB).

Während der Auslegung gingen *Einige* Bedenken und Anregungen ein, die vom Ortsgemeinderat am 22.7.97 3.2.98 geprüft wurden. Das Ergebnis der Prüfung wurde denjenigen, die Bedenken und Anregungen vorgebracht haben, mit Schreiben vom 24.9.97 2.3.98 mitgeteilt (§ 3 BauGB).

6. Der Ortsgemeinderat hat am 3.2.98 diesen Bebauungsplan einschließlich den planungs- und bauordnungsrechtlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen (§ 10 BauGB i. V. mit § 86 LBauO).

Trippstadt, den 4.2.98

7. Ausfertigungsvermerk:  
Das Aufstellungsverfahren zum Bebauungsplan „Hohlweg“ ist abgeschlossen. Der textliche und planerische Inhalt stimmt mit dem Willen der Ortsgemeinde Trippstadt überein.

Trippstadt, den 30.4.98

8. Bekanntmachung und Inkrafttreten (§ 10 Abs. 3 BauGB)  
Der Satzungsbeschluß der Ortsgemeinde Trippstadt wurde am ..... ortsüblich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan „Hohlweg“ einschließlich der planungs- und bauordnungsrechtlichen Festsetzungen in Kraft.

Trippstadt, den 20.5.98

